

2099 098

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

X ZR 32/66

URTEIL

Verkündet am
6. März 1969
Oechsler,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma I [REDACTED] GmbH in E [REDACTED] Hessen, vertreten durch
ihre Geschäftsführer, Dipl.-Ing. Hans F [REDACTED], Dr. Heinz
E [REDACTED] und Ing. Gerold F [REDACTED], sämtlich in E [REDACTED]
Hessen,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma P [REDACTED] & McN [REDACTED] Ltd., vertreten durch den ge-
schäftsführenden Direktor Mr. P [REDACTED], in R [REDACTED] (Groß-
britannien), O [REDACTED] Street,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 6. März 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Schneider, Trüstedt, Ballhaus und Dr. Bruchhausen

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 24. Februar 1966 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist Inhaberin des Deutschen Bundespatents 1 002 722, das einen Siebtrommeltrockner für loses Fasermaterial betrifft. Die Anmeldung ist am 10. September 1954, die Bekanntmachung am 21. Februar 1957 erfolgt. Der Patentanspruch 1 hat im Beschwerdeverfahren folgende endgültige Fassung erhalten:

Siebtrommeltrockner für loses Fasermaterial mit mehreren achsparallel zueinander angeordneten Siebtrommeln, auf deren Mänteln das Fasermaterial durch im Innern der Siebtrommeln von stirnseitig an diese angeschlossenen

- 3 -

Radialgebläsen erzeugten Unterdruck festgehalten und infolge abwechselnd unterhalb und oberhalb der Verbindungslinie der Trommelachsen in den Trommelinneren vorgesehen, im wesentlichen halbzyklindrischen Abdeckblechen abwechselnd über die obere und untere Hälfte der Siebtrommeln geführt wird, dadurch gekennzeichnet, daß je zwei benachbarte, in einer Reihe dicht hintereinanderliegende Siebtrommeln (13, 14) mit je einem zweiflutigen Radialgebläse (15, 16) versehen sind, das mit zwei diametral gegenüberliegenden Auslässen und mit einem hierdurch ermöglichten, verhältnismäßig großen Flügelrad ausgestattet ist, so daß die aus den beiden oberen Ausblaseöffnungen beider Radialgebläse ausgeblasene Luft auf die obere Hälfte der das Fasermaterial oben führenden Trommel (13) und die aus den unteren Ausblaseöffnungen beider Radialgebläse ausgeblasene Luft auf die untere Hälfte der das Fasermaterial unten führenden Trommel (14) abgegeben wird.

Die Beklagte stellt Siebtrommeltrockner her. Sie hat dafür in der Bundesrepublik Deutschland in Fachzeitschriften geworben und einen Trockner in der Bundesrepublik verkauft. Sie verwendet bei ihren Geräten keine Trennelemente zwischen den benachbarten Gebläsen. Die Klägerin nimmt die Beklagte wegen Patentverletzung in Anspruch. Sie ist der Ansicht, es sei unerheblich, daß die Trockner der Beklagten keine Trennelemente zwischen den benachbarten Gebläsen aufweisen.

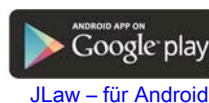
Die Klägerin hat im ersten Rechtszuge beantragt,

I. die Beklagte zu verurteilen,

1. zur Vermeidung einer vom Gericht festzusetzenden Geldstrafe in unbeschränkter Höhe oder Haftstrafe bis zur Dauer von 6 Monaten für jeden Einzelfall einer Zu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Widerhandlung es zu unterlassen, in der Bundesrepublik Deutschland während der Rechtsbeständigkeit des Patents Nr. 1 002 722 Siebtrommeltrockner für loses Material, bestehend aus mehreren achsparallel zueinander und dicht hintereinander liegenden Siebtrommeln, die im Innern je ein im wesentlichen halbzylindrisches Abdeckblech besitzen, von denen das eine die obere Hälfte und das andere die untere Hälfte der Trommel abdeckt und bei denen ein Saugzug durch ein stirnseitig an jeder Trommel angeordnetes Radialgebläse derart erzeugt wird, daß in jeder Trommel ein Unterdruck zum Festhalten des zu trocknenden Materials auf der Trommel entsteht, aufzustellen, feilzuhalten und zu vertreiben, die dadurch gekennzeichnet sind, daß zweiflutige Radialgebläse verwendet sind, die die Luft nach oben und nach unten derart ausblasen, daß die beiden oberen Ausblaseöffnungen der beiden Radialgebläse die Luft auf die obere Hälfte der das Fasermaterial oben führenden Trommel und die aus den unteren Öffnungen ausgeblasene Luft auf die untere Hälfte der das Material unten führenden Trommel abgeben.

2. der Klägerin Rechnung zu legen, welche Mengen der unter I 1 genannten Trockner sie bisher vertrieben hat, unter Angabe der erzielten Preise, der Zeit des Vertriebes und der Abnehmer.

II. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der dieser aus den unter I 1 geschilderten Benutzungshandlungen entstanden ist oder noch entstehen wird.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat den Standpunkt vertreten, sie verletze das Klagepatent nicht, weil eine bestimmte Luftführung im Gebläseraum ein wesentliches Merkmal des Klagepatents sei.

Das Landgericht hat nach Beiziehung der Erteilungsakten des Deutschen Patentamts und nach Einholung eines Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. Scheubel, Technische Hochschule Darmstadt, die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt, mit der sie ihre Klageanträge weiterverfolgt hat.

Die Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter und beantragt hilfsweise, die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Vorinstanzen haben der auf §§ 6 und 47 PatG gestützten Klage den Erfolg versagt. Die Revision der Klägerin führt zur Aufhebung und Zurückverweisung.

I.

Das Berufungsgericht hat den Gegenstand der Erfindung des Klagepatents 1 002 722 nach Aufgabe (siehe unter 2) und Lösung (siehe unter 4) ermittelt und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beklagte vom Klagepatent keinen Gebrauch mache, weil sie kein Druckgehäuse verwende. Das Weglassen des Druckgehäuses könne nicht als eine verschlech-

terte Ausführungsform des Erfindungsgegenstandes angesehen werden (siehe unter 8). Losgelöst von der ein Druckgehäuse einschließenden Konstruktion könne ein selbständiger Schutz nicht beansprucht werden (siehe unter II).

1. Das Berufungsgericht schildert im Urteilstatbestand die unstreitige und vorbekannte technische Grundlage von Siebtrommeltrocknern, die den Ausgangspunkt der Erfindung gemäß dem Klagepatent bildet. Siebtrommeltrockner zum Trocknen u.a. von faserigem Textilmaterial bestehen danach aus einer oder mehreren zylindrischen Trommeln, auf deren siebförmiger Mantelfläche das zu trocknende Gut aufgebracht wird. Das Trocknungsgut wird in der Regel auf die Oberseite der ersten Siebtrommel gebracht, durchläuft dort mit der umlaufenden Trommel etwa die Hälfte des Umfangs (auf der Oberseite) der Trommel und wird dann auf die Unterseite der dicht daneben befindlichen (achsparallelen) nächsten Trommel übergeleitet. Bei der Verwendung von mehr als zwei Trommeln wiederholt sich der Vorgang entsprechend. Bei diesem Vorgang muß für das Trocknen und für das Festhalten des Materials auf den Trommeln gesorgt werden. Dazu muß ein genügend großer und stark erwärmter Luftstrom von außen durch das Trockengut auf die Trommel geleitet werden, der diesem bei seinem Durchtritt die Feuchtigkeit entzieht. Die Luft wird anschließend aus dem Innern der Trommel abgesaugt. Dabei wird ein auf die (siebförmige) Mantelfläche der Trommel einwirkender Unterdruck erzeugt, der stark genug sein muß, um das zu trocknende Material auf der Trommel festzuhalten. Zu diesem Zweck werden an der Stirnseite der Trommel entsprechend leistungsfähige Gebläse (Ventilatoren) angebracht. Weitere Bauelemente sorgen für die Lenkung des Luftstroms. Dazu sind abwechselnd unterhalb und oberhalb der Verbindungslinie der Trommel-

achsen im Innern der Trommeln im wesentlichen halbzyklindrische Abdeckbleche angeordnet. Diese lenken Luftstrom und Luftsoq durch die Mantelfläche der Trommeln und tragen auf diese Weise zur Führung des Materials über den Umfang der oberen und der unteren Hälfte der Trommel bei. Mit dieser Schilderung sind zugleich die Merkmale des Siebtrommeltrockners nach dem Oberbegriff des Patentanspruches 1 des Klagepatents dargestellt (vgl. Sp. 5 Zeilen 9 bis 20 der Klagepatentschrift).

2. Das Berufungsgericht gelangt unter Hinweis auf die in der Patentschrift ausdrücklich genannte "allgemeine Aufgabenstellung", die Luftleistung der Gebläse zu erhöhen (Sp. 2 Zeile 20), und unter Heranziehung weiterer Stellen der Beschreibung, der Zeichnungen und des Vortrages der Klägerin in den Erteilungsakten zu der "eigentlichen" (konkreten) Erfindungsaufgabe. Es sieht diese darin, im Rahmen eines Gebläses mit Druckgehäuse durch eine zweckmäßige Ausgestaltung des Spiral-Druckgehäuses Raum für ein größeres Laufrad zu schaffen.

Die dem Klagepatent zugrunde liegende Aufgabe erschöpfe sich jedoch nicht in der Forderung nach einer Erhöhung der Luftleistung. Um zur "konkreten" Aufgabe zu gelangen, seien die der Erfüllung dieser Forderung entgegenstehenden technischen Schwierigkeiten ins Auge zu fassen, die die Erfinder hätten überwinden wollen.

Bei der in der Patentschrift erwähnten Verhütung des "Verblasens" der Fasern an den Enden der Mantelbögen der materialführenden Trommelhälften handele es sich nicht um eine weitere neben der Aufgabe der Verbesserung des Druckgehäuses gestellte technische Erfindungsaufgabe, sondern

lediglich um einen zusätzlichen Vorteil der für die Lösung der "konkreten" Aufgabe als notwendig vorgeschlagenen Konstruktion.

3. Die Revision rügt mit Recht, daß das Berufungsgericht der Ermittlung des sachlichen Schutzbereichs des Klagepatents eine zu eng gefaßte Aufgabe zugrunde gelegt hat.

Die Klagepatentschrift führt aus, das Halten losen Fasermaterials auf einer Siebtrommel erfordere einen großen Luftdurchsatz pro Oberflächeneinheit. Die durch den Durchmesser der unmittelbar aneinander grenzenden Trommeln gegebenen Höchstmaße für die Spiralgehäuse der (stirnseitig angeordneten) Radialgebläse beschränkten die Gebläseräder stark im Durchmesser. Eine von einem vergrößerten Raddurchmesser abhängige Erhöhung der pro Gebläserad umgewälzten Luftmenge sei deshalb nicht möglich. Eine Drehzahlerhöhung der Gebläseräder liefere zu schlechte Wirkungsgrade (vgl. Sp. 1 Zeilen 12 - 27). Die Patentschrift weist ferner darauf hin, daß an den Enden der Mantelbögen der Siebtrommeln (die zu trocknendes Material tragen) überwiegend tangential Luftströmungen auftreten, durch welche das lose Trocknungsmaterial leicht auf der Oberfläche der Siebtrommeln "verblasen" wird (vgl. Sp. 1 Zeilen 28 - 36). Die hiergegen bereits vorgeschlagenen ortsfesten, die Trommeln in radialem Abstand umgebenden gelochten Mantelbleche zum Steuern der Trockenluft in radialer Richtung erhöhten den Strömungswiderstand der Trockenluft nutzlos und erschwerten die Herstellung und den Gebrauch der Siebtrommeltrockner (vgl. Sp. 1 Zeilen 36 - 54). Im Anschluß daran umschreibt die Patentschrift die der Erfindung zugrunde liegende Aufgabe dahin, die Luftleistung

der Gebläse zu erhöhen, um dadurch die Leistung des Trockners zu steigern, und gleichzeitig die Gefahr, daß das Trocknungsgut von den Trommeloberflächen verblasen wird, wirksam auszuschalten (s. Sp. 2 Zeilen 19 - 24). Mit diesen Angaben ist der erstrebte technische Erfolg der im Klagepatent unter Schutz gestellten Erfindung umfassend umschrieben. Das Berufungsgericht zieht hingegen in unzulässiger Weise Lösungsmerkmale, nämlich das Druckgehäuse, in die Betrachtung der Aufgabe des Klagepatents ein (vgl. RG GRUR 1938, 188, 189) und läßt einen Teil des erstrebten Erfolges außer Betracht, indem es der Verhütung des "Verblasens" für die dem Streitpatent zugrunde liegende Aufgabe keinerlei Bedeutung beimißt. Daß diese Auffassung fehlerhaft sein muß, erhellt schon allein daraus, daß das Bundespatentgericht in der das Klagepatent betreffenden Beschwerdeentscheidung vom 18. Mai 1962 in der paarweisen Vereinigung der Radialgebläse mit den achsparallel dicht hintereinander angeordneten, mit Abdeckblechen versehenen Siebtrommeln eine den technischen Fortschritt begründende besondere Leistungssteigerung erblickt hat. Dabei träten nämlich, so hat das Bundespatentgericht in der genannten Entscheidung ausgeführt, selbsttätig Strömungsverhältnisse auf, die dazu führten, daß die nach ein und derselben Richtung abgeblasene Luft der zweiflutigen Radialgebläse zweier benachbarter Siebtrommeln auf kürzestem Wege in der Breite des doppelten Trommeldurchmessers nur einer Trommel zugeführt werde, wodurch auch in Verbindung mit der Abdeckung der benachbarten Trommel ein annähernd senkrechtes, zumindest aber von einem tangentialen weit entferntes Auftreffen des Luftstroms erreicht werde (vgl. S. 9/10 des Beschlusses). Diese Ausführungen des Bundespatentgerichts bringen klar und zutreffend zum Ausdruck, daß der Lösung des Klagepatents, die aus einer Kombination

verschiedener Lösungsmerkmale besteht, eine Gesamtaufgabe zugrunde liegt, nämlich die Luftleistung der Gebläse zu erhöhen und dabei zugleich die Gefahr des "Verblasens" von Trocknungsgut wirksam auszuschalten, wie das in Spalte 2, Zeilen 19 bis 24 der Klagepatentschrift ausgeführt ist. Eine gewisse Erläuterung im Hinblick auf die erstrebte Leistungssteigerung bringen die Vorteilsangaben in Spalte 3 Zeilen 9 bis 28 der Beschreibung des Klagepatents, wo beispielsweise erwähnt ist, daß leicht durchlässiges und schweres Trocknungsmaterial festgehalten wird (vgl. Zeilen 11 - 15).

4. a) Das Berufungsgericht sieht die Lösung der Aufgabe des Klagepatents in der Kombination folgender kennzeichnender Elemente:

- aa) eine Zwillingsanordnung von Siebtrommeln,
- bb) deren Radialgebläse von einem Druckgehäuse umgrenzt wird, das mit zwei diametral gegenüberliegenden Auslässen versehen ist (zweiflutiges Radialgebläse)
- cc) und einem Flügelrad, das im Verhältnis zu den bei einem einflutigen Gehäuse gebrauchten Rädern größer ist.

Aus dem Patentanspruch 1 in Verbindung mit der Beschreibung, den Zeichnungen und den Erläuterungen der Klägerin in Erteilungs- und Beschwerdeverfahren ergebe sich, daß das unter bb) aufgeführte Gehäuse zum Gegenstand der Erfindung gehöre. Der Lösungsvorschlag der konkreten Aufgabe bestehe darin, die Form des einflutigen Spiralgehäuses dahin zu verändern, daß ein Gehäuse mit zwei Auslässen - zweiflutig - verwendet werde, die sich diametral gegen-

überliegen und so einen größeren Flügelraddurchmesser gestatten. Für den Fachmann sei ein Gehäuse als Bestandteil der Kombination in der Patentschrift mit offenbart.

b) Die Revision macht demgegenüber geltend, das Berufungsgericht habe die in der Patentschrift offenbarte Lösung nicht richtig erfaßt. Ein Druckgehäuse, von dem die Radialgebläse begrenzt würden, gehöre nicht zum Gegenstand der Erfindung.

c) Damit kann die Revision nicht durchdringen.

Das Berufungsgericht hat zwar die zum Gegenstand der Erfindung gehörende Lösung des Klagepatents auch unter Zugrundelegung der zu eng gefaßten Aufgabe ermittelt und dazu Äußerungen der Klägerin im Erteilungsverfahren herangezogen. Es ist jedoch von der Umschreibung der Lösung in Spalte 2 Zeilen 24 bis 36 der Beschreibung des Klagepatents ausgegangen, die wörtlich dem kennzeichnenden Teil des Patentanspruchs 1 entspricht (vgl. Sp. 5 Zeile 20 bis Sp. 6 Zeile 8). Unter Heranziehung von Merkmalen des Patentanspruches 1 ist es zusätzlich zu dem Ergebnis gelangt, daß ein Gehäuse um das Gebläse Bestandteil der unter Schutz gestellten Kombination sei. Es hat dazu folgendes ausgeführt: Der Gebrauch des Begriffes "zwei sich diametral gegenüberliegende Auslässe" bedinge ein Gehäuse, denn Auslässe setzten einen Raum voraus, aus dem ausgelassen werden könne und "diametral gegenüber" könnten solche Auslässe nur gedacht werden, wenn eine Ausgestaltung vorhanden sei, die andere Auslaßrichtungen versperre. Nach dem Lösungsvorschlag des Klagepatents sollten jedenfalls Teile des Gehäuses in bestimmter Weise - zwei diametral (gegenüberliegende) Auslässe bildend -

gestaltet werden. Das sei aber nicht möglich, wenn ein Gehäuse nicht Bestandteil der Kombination sei. Schließlich verweist das Berufungsgericht auf Spalte 4 Zeilen 61 ff. der Beschreibung des Klagepatents, wonach die Erfinder das - zweiflutige - Gehäuse als Teil der Gesamtkonstruktion für erfindungswesentlich hielten. Der Sinn der dort gemachten Ausführungen gehe dahin, es sei sogar bei gleichem Raddurchmesser bei zweckmäßiger Formung des Gehäuses ein annähernd gleicher Wirkungsgrad wie beim einflutigen Spiralgehäuse zu erzielen. Es sei unerheblich, daß die "Gehäuserudimente" der Figur 3 kein Bezugszeichen aufwiesen, denn dort solle nur der Luftaustritt dargestellt werden. Die Art der Gestaltung der inneren "Gehäuserudimente" sei nicht erfindungswesentlich; dafür werde keine spezielle Formung gelehrt.

Wenn das Berufungsgericht aus diesen Erwägungen den Schluß zieht, das Gehäuse sei dem Fachmann als Bestandteil der Kombination in der Patentschrift mit offenbart, so läßt diese im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet liegende Feststellung entgegen der Ansicht der Revision einen Rechtsfehler nicht erkennen. Aus dem Fehlen des Wortes "Gehäuse" im Patentanspruch 1 kann die Revision nicht Gegenteiliges herleiten, zumal in der Beschreibung unter Hinweis auf Versuchsergebnisse mit gemäß der Erfindung ausgeführten Siebtrommeltrocknern auf die das Gehäuse bildenden Luftführungen zweiflutiger Radialgebläse verwiesen worden ist (vgl. Sp. 4 Zeilen 61 - 64) und in Spalte 3 Zeilen 45 ff. der Patentschrift die Wirkung der Erfindung durch die Gegenüberstellung der Radialgebläse mit einem einseitigen und mit einem zweiseitigen Auslaß veranschaulicht worden ist (vgl. die Figuren 1 und 2) wobei auch die Gehäuse 4 und 4' der Gebläse erwähnt worden sind (vgl. Sp. 3

Zeilen 55/56, 59 und 66). Auch der Umstand, daß die aus den Ausblasöffnungen beider Radialgebläse ausgeblasene Luft zusammengeführt wird und so auf eine das Fasermaterial führende Trommelhälfte abgegeben wird, steht der Feststellung des Berufungsgerichts nicht entgegen, daß der Fachmann die in der Patentschrift stets getrennt dargestellte Luftführung in zwei "Gehäusen" der Radialgebläse (siehe Figur 3 und Sp. 4 Zeilen 64/65) als Bestandteil der Kombination betrachtet.

Diese Feststellung des Berufungsgerichts wird durch Äußerungen der am Erteilungsverfahren Beteiligten bestätigt. Die Klägerin hat als Anmelderin ihre Erfindung in den ursprünglichen Anmeldeunterlagen dahin umschrieben, ein Gebläse zu verwenden, dessen Gehäuse zwei sich in etwa 180° gegenüberliegende Ausblasöffnungen aufweise (S. 2, Abs. 2 = Bl. 9 ErtA). Mit der Eingabe vom 9. Januar 1957 hat sie ausgeführt, der Hauptanspruch der Anmeldung beanspruche die Kombination eines Flügelrades ... mit einem Gebläsegehäuse, welches zwei diametral gegenüberliegende Ausblasöffnungen aufweise (Bl. 57 ErtA). Entsprechend hat sie die Erfindung auf Seite 3 ihrer Eingabe vom 21. September 1959 umschrieben (Bl. 122 ErtA, vgl. auch Bl. 174 ErtA). Die einsprechende Firma Erich Kiefer hat die Patentfähigkeit des Klagepatents damit bestritten, es könne keine Erfindung darin gesehen werden, einen Siebtrommeltrockner nach der deutschen Patentschrift 647 772 mit einem Gehäuse nach der britischen Patentschrift 443 355 auszustatten, um die Gehäuseabmessungen möglichst klein zu halten (s. S. 5 der Eingabe vom 31. Oktober 1959 = Bl. 165 ErtA). Diese Äußerungen, die das Ergebnis unterstützen, das der Fachmann der Patentschrift entnimmt, stellen als fachmännische Äußerungen ein gewichtiges Beweisanzeichen für die Tatsache

dar, daß das Gehäuse zur Lösung gehört (vgl. das Urteil des früheren Ersten Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 25. April 1961 - I ZR 90/59 - Ziegelsteine).

5. Gegenstand des Klagepatents 1 002 722 ist demnach ein Siebtrommeltrockner für loses Fasermaterial, der folgende Merkmale aufweist:

- a) Mehrere Siebtrommeln sind achsparallel zueinander angeordnet.
- b) Auf deren Mänteln wird das Fasermaterial durch im Innern der Siebtrommeln von stirnseitig an diese angeschlossenen Radialgebläsen erzeugten Unterdruck festgehalten.
- c) Abwechselnd unterhalb und oberhalb der Verbindungslinie der Trommelachsen sind im Trommelinneren im wesentlichen halbzyklindrische Abdeckbleche vorgesehen.
- d) Infolge der Maßnahmen a) bis c) wird das Fasermaterial abwechselnd über die obere und untere Hälfte der Siebtrommeln geführt.

(Obergebriff des Patentanspruchs 1).

- c) Je zwei benachbarte, in der Reihe dicht hintereinanderliegende Siebtrommeln (13/14) sind mit je einem zweiflutigen Radialgebläse (15/16) versehen (Zwillingsanordnung).
- f) Das mit einem Druckgehäuse versehene Radialgebläse (15, 16) ist mit zwei diametral gegenüberliegenden Auslässen ausgestattet (zweiflutiges Radialgebläse) und hat

- g) ein im Verhältnis zu den bei einflutigen Gebläsen (Spiralgebläsen) gebrauchten Rädern größeres Flügelrad.
- h) Die aus den beiden oberen Ausblaseöffnungen beider Radialgebläse ausgeblasene Luft wird auf die obere Hälfte der das Fasermaterial oben führenden Trommel (13) abgegeben.
- i) Die aus den beiden unteren Ausblaseöffnungen beider Radialgebläse ausgeblasene Luft wird auf die untere Hälfte der das Fasermaterial unten führenden Trommel (14) abgegeben.

(Kennzeichnungsteil des Patentanspruchs 1).

6. Von dem so umschriebenen Gegenstand des Klagepatents macht die Beklagte bei ihren Siebtrommeltrocknern keinen identischen Gebrauch, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, weil sie kein mit einem Druckgehäuse versehenes Radialgebläse verwendet. Bei der angegriffenen Ausführungsform fehlen nämlich Trennelemente zwischen den benachbarten Gebläsen, die für das Gehäuse wesentlich sind; infolgedessen fehlt auch für jedes einzelne Radialgebläse eine obere und eine untere Ausblaseöffnung.

7. Das Berufungsgericht hat jedoch nicht die Frage geprüft, ob die Beklagte bei ihren Siebtrommeltrocknern anstelle der mit einem Druckgehäuse versehenen Radialgebläse mit zwei diametral gegenüberliegenden Auslässen (siehe das Merkmal f) bei I 5) äquivalente Mittel benutzt. Die Verwendung derartiger Mittel könnte eine gegenständliche Verletzung des Klagepatents ergeben, wenn sich ihre Benutzung zur Lösung der dem Klagepatent zugrunde liegen-

den Aufgabe dem Durchschnittsfachmann mit den Kenntnissen am Prioritätstage des Klagepatents ohne weiteres, d.h. ohne nähere Überlegung erschließt - sog. glatte Äquivalenz - (BGH GRUR 1966, 606, 608 - Förderband m. w. Nachw.). Diese Prüfung war nach zwei Richtungen veranlaßt: Einmal könnten die glatten Außenwände des Maschinengehäuses, in welchem sich die Gebläse befinden, eine Wirkung herbeiführen, die der des Gebläsegehäuses mit einer oberen und einer unteren Ausblase-Öffnung entsprechen. Zum anderen könnte der Gegenluftstrom des jeweils benachbarten Gebläses den Luftstrom der Nachbargebläse in einer Weise beeinflussen, die der Wirkung eines Trennelementes zwischen zwei Gebläsen entspricht. Mangels tatsächlicher Feststellungen in bezug auf die Gleichwirkung und das Erkenntnisvermögen des Durchschnittsfachmanns kann die Frage der gegenständlichen Verletzung des Klagepatents nicht abschließend beantwortet werden.

8. Auch über die vom Berufungsgericht verneinte Frage der Benutzung des Klagepatents in einer verschlechterten Ausführungsform ist noch keine abschließende Entscheidung möglich. Erst wenn feststeht, daß die angegriffene Ausführungsform von einem Merkmal des Erfindungsgegenstandes keinen Gebrauch macht, auch nicht durch ein glatt-äquivalentes Mittel, kann eine gegenständliche Verletzung des Klagepatents verneint werden (vgl. BGH GRUR 1962, 575, 576 - Standtank m. w. Nachweisen). Bei der Benutzung von Mitteln, die in den Bereich der glatten Äquivalente fallen, könnte hingegen eine Verletzung des Klagepatents dem Gegenstande nach in Betracht kommen, wenn und solange der vom Klagepatent erstrebte Zweck noch in einem praktisch ins Gewicht fallenden Umfange erreicht wird (vgl. BGH GRUR 1963, 519, 522 r. Sp. - Klebemax m. w. Nachw.).

II.

1. Bei der Prüfung der Frage der Äquivalenz hätte das Berufungsgericht bei einer Verneinung einer glatten Äquivalenz prüfen müssen, ob die Beklagte das Klagepatent durch die Verwendung nicht-glatte Äquivalente verletzt. Zu diesem gehören solche gleichwirkenden Mittel zur Lösung der dem Klagepatent zugrunde liegenden Aufgabe, die sich dem Durchschnittsfachmann mit den Kenntnissen am Prioritätstage des Klagepatents erst auf Grund näherer Überlegungen erschließen, die jedoch nicht erfinderischer Natur sein dürfen (vgl. BGH GRUR 1960, 474 - Landkarte; 1964, 132, 134 f. - Kappenverschluß). Das Berufungsgericht hätte sich solchenfalls die Frage stellen müssen, ob dem Durchschnittsfachmann bei näherer, jedoch nicht erfinderischer Überlegung erkennbar war, daß die Außenwände des Maschinengehäuses und der bei benachbarten Gebläsen auftretende Gegenluftstrom als gleichwirkender Ersatz für das Druckgehäuse der Gebläse verwendet werden konnten, um den vom Klagepatent erstrebten Zweck in einem noch praktisch ins Gewicht fallenden Umfange zu erreichen. Bejahendenfalls hätte es dann prüfen müssen, ob in dem Klagepatent ein die angegriffene Ausführungsform umfassender allgemeiner Erfindungsgedanke unter Schutz gestellt ist.

2. Das Berufungsgericht hat es verneint, daß aus dem Klagepatent losgelöst von der ein Druckgehäuse einschließenden Konstruktion ein selbständiger Schutz - allgemeiner Erfindungsgedanke - beansprucht werden könne. Es hat dazu ausgeführt, es möge zweifelhaft sein, ob zur Verhütung des Verblasens der Fasern an den Enden der Mantelbögen der materialführenden Trommelhälften ein Druckgehäuse wesentlich sei, denn die Luftlenkung auf die materialtragenden

Trommelhälften werde durch die Breite der Lufteinströmung über zwei Trommeln und die inneren halbzyklindrischen Abdeckbloche erreicht. Es lasse sich bestreiten, daß dazu eine Vorformung der Luft im Gebläseraum unerlässlich sei und daß das Klagepatent eine solche Vorformung in einem Druckgehäuse als Teil der Lösung lehre. Dagegen spreche der geringe Leistungsunterschied der beiden im Streit stehenden Ausführungen. Dem komme aber keine rechtliche Bedeutung zu, denn der zusätzliche Vorteil einer vorgeschlagenen Konstruktion könne nicht losgelöst von dieser Konstruktion einen selbständigen Schutz beanspruchen. In einem anderen Zusammenhang führt das Berufungsgericht weiter aus, mit dem Weglassen des Druckgehäuses folge die Beklagte einem anderen Prinzip als dem, dessen Anwendung die (geschützte) Erfindung lehre, ohne das jedoch näher zu begründen. Es meint lediglich, es könne keine Rolle spielen, ob der zusätzliche Vorteil (gemeint ist damit die Verhütung des Verblasens) auch dann anfalle, wenn vom Erfindungsgegenstand kein Gebrauch gemacht werde.

3. Die Revision rügt hierzu mit Recht, daß das Berufungsgericht im Hinblick auf die Verhütung des "Verblasens" und die dazu vorgeschlagenen Lösungsmittel der Zwillingsanordnung der Trommeln, der Ausnutzung der breiten Lufteinströmung über zwei Trommelbreiten in den Trockenraum und der Abdeckung der kein Material führenden Trommelhälften einen wesentlichen Teil der Erfindung verkannt habe.

Das Berufungsgericht hat die dem Klagepatent zugrunde liegende Aufgabe zu eng umrissen, wie oben bei I 3 bereits ausgeführt worden ist. Es hat auch die von der Revision genannten Lösungsmittel als bloßen zusätzlichen

Vorteil der nur die Veränderung des Gehäuses betreffenden Konstruktion fehlsam bewertet. Davon ist letztlich seine Auffassung beeinflusst, daß aus der Erfindung des Klagepatents losgelöst von der ein Druckgehäuse einschließenden Konstruktion kein selbständiger Schutz beansprucht werden könne. Das gleiche gilt von seiner nicht näher begründeten Ansicht, die Beklagte folge mit der Weglassung des Druckgehäuses einem anderen Prinzip als die Erfindung nach dem Klagepatent. Mit diesen Erwägungen kann der Schutz des Klagepatents für einen allgemeinen Erfindungsgedanken in Form einer Unterkombination sämtlicher Merkmale des Erfindungsgegenstandes, mit Ausnahme des mit einem Druckgehäuse versehenen Radialgebläses (genauer: der Trennelemente zwischen den in einem Maschinengehäuse untergebrachten benachbarten Radialgebläsen) und der oberen und unteren Ausblaseöffnung jedes einzelnen Gebläses nicht versagt werden.

4. Da der Schutz des Klagepatents in bezug auf Äquivalente und auf einen allgemeinen Erfindungsgedanken im vorliegenden Revisionsverfahren wegen fehlender tatsächlicher Feststellungen nicht abschließend beurteilt werden kann, ist das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das Berufungsgericht wird die Frage der Äquivalenz zu prüfen haben, und gegebenenfalls nachprüfen müssen, ob der zu II 3 skizzierte allgemeine Erfindungsgedanke dem Durchschnittsfachmann auf dem Gebiet der Herstellung von Siebtrommeltrocknern, der nicht am Wortlaut der Patentschrift haftet und seinen Blick nicht nur auf das Nächstliegende richtet, ohne eigenes erfinderisches Zutun, mit dem durchschnittlichen Können am Anmeldetag des Klagepatents in der Patentschrift offen-

bart und aus dem Patentanspruch herleitbar ist. Bejahendenfalls wird es weiter zu untersuchen haben, ob er neu, fortschrittlich und erfinderisch ist und ob nicht im Laufe des Erteilungsverfahrens insoweit eine den Schutz ausschließende Beschränkung oder ein Verzicht erfolgt ist. Gegebenenfalls wird die Frage zu stellen sein, ob die angegriffene Ausführungsform die Wirkungen nach der Lehre des allgemeinen Erfindungsgedankens in einem noch praktisch ins Gewicht fallenden Maße benutzt (RG GRUR 1942, 256, 257), denn auch ein allgemeiner Erfindungsgedanke kann durch eine verschlechterte Ausführungsform verletzt werden (vgl. Urteil des Senats vom 29. November 1966 - Ia ZR 46/64 - Kammertrockner, RG GRUR 1940, 262, 264; 1943, 280, 283). Erforderlichenfalls wird das Berufungsgericht nach § 139 ZPO darauf hinzuwirken haben, daß die Klägerin einen der angegriffenen Ausführungsform angepaßten Klageantrag stellt, aus dem diejenigen Merkmale ausgeschieden werden, die dort nicht vorhanden sind, z.B. die oberen und die unteren Ausblaseöffnungen der einzelnen Gebläse.

III.

Dem Berufungsgericht war auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu übertragen, weil sie von dem noch ungewissen Ausgang des Rechtsstreits abhängt.

Spreng

Schneider

Trüstedt

Ballhaus

Bruchhausen